

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Mannigfaltigkeiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einkommens des Staats; besonders aber laßt uns bedenken, was Graf sagte: mit welchem Recht wollte man in einer Gegend, die dieses abscheuliche Recht nicht kennt, dasselbe einführen? Was die Käufe im Rausch oder durch Betrug betrifft, so kann auf ganz andere und zweckmäßiger Art diesen zuvorgekommen werden in dem Civilgesetzbuch; die Missbräuche sollen abgeschafft werden da wo sie sich finden, die neuen organischen Gesetze aber müssen mit Sorgfalt und Ueberlegung entworfen werden: laßt uns also das unglückbewirkende Blutzugrecht sogleich aufheben.

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Aus einem Briefe, Paris 6. Juli.

Kuhn's Schrift hat zum einzigen Augenmerk, der Nation Kraft und Respect von Außen zu verschaffen, und die Unabhängigkeit fest zu sichern, durch innere Kraft der Bürgereinrichtung. Unstreitig muß dieses der einzige Hauptgesichtspunkt seyn, unter dem sich alles beugen muß. Die Vorschläge der Gesetzgeber sind nicht hinreichend, wenn die Genehmigung von dem Eroberer abhängt; also gehen politische Pläne den Entwürfen des Gesetzgebers vorher, weil nur dann, wenn jene ausgeführt sind, die Nation in die Lage gesetzt wird, jeden gut erkannten gesetzgeberischen Entwurf bey sich einzuführen, ohne dazu um Erlaubniß bitten zu müssen. Kuhn hat alles geleistet, was möglich ist, und ich glaube, daß die meisten Leser seiner Meinung werden müssen. Unabhängigkeit der Nation ist das höchste Gesetz und diesem müssen ohne Widerrede, wenn es nicht anders seyn könnte, politische Grundsätze aufgestiftet werden. Er zeugt nichts so sehr von Mittelmäßigkeit und Pedanterey, als richtige und wahre Grundsätze in der praktischen Welt, in allen Fällen streng auszuführen zu wollen. Es gibt keinen Grundsatz, der nicht bei der Anwendung Modifikationen leidet, je nach den Umständen, Objekten und Zeiten. Ich gebe also gerrt zu, daß, wo nur durch strenge Einheit die Unabhängigkeit erhalten werden kann, föderative Verfassung, obgleich für den letzten Zweck der mensch- und bürgerlichen Gesellschaft am günstigsten, doch bey Seite gesetzt werden muß. Ob aber dies der Fall bey Ihrer Nation sey, davon bin ich noch nicht überzeugt, und hierüber hat mir Kuhn nicht Gelegenheit gegeben. Manche seiner Sätze halten nicht Stich.

Er sagt, jede Föderativverfassung trägt den Keim ihrer Zerstörung in sich. Dies gilt von allen Verfassungen, und ich behaupte, daß keine Verfassung den Keim einer plötzlichen Zerstörung immer so reif in sich trage, als die der Einheit. Was im Sitz der höchsten Autoritäten von einer Handvoll Menschen durchgesetzt wird, ist Gesetz für ein unermessliches Land. Nichts in der Welt setzt diesem unaussprechlichen Uebel Schranken, als Föderativ-Verfassung; nichts in der Welt sichert die Rechte der menschlichen Gesellschaft so sehr, als Föderativ-Verfassung; nichts sichert Haab, Gut und Blut einer Nation, als Föderativ-Verfassung; nichts gibt der größt möglichen Menge der Bürger so viel Selbstthätigkeit, nichts zwingt die Menschen, ihre Pflichten als öffentliche Beamten aufs heiligste zu beobachten so sehr, als Föderativ-Verfassung; nichts steuert nach einem ganzen Heere von Uebeln so mächtig, als Föderativ-Verfassung. Alles was Kuhn zur Bestätigung seines Satzes anführt, ist nicht streng beweisend. Die ehemalige Verfassung der Schweiz, wo 13 souveräne Staaten in Verbindung standen, kann zu keinem Beispiel bey dieser Untersuchung dienen, und alle Phänomene, die sich da oder bey ähnlichen Staaten ergeben haben, können nicht benutzt werden, um gegen Föderativ-Verfassung zu sprechen. Wenn ich oder andere von dieser Verfassung sprechen, so kann nie von souverainen Theilen die Rede seyn; denn dies ist ganz etwas anders, als was ich im Gesicht habe.

Verbindung von ganz unabhängigen Staaten erzeugt Wirkung und Phänomene in dem Geist der Bürger, die durchaus verschieden sind von denen einer Föderativ-Verfassung, ohne Souveränität der einzelnen Theile. Und dem ungeachtet, obgleich ein solcher Bund von unabhängigen Staaten die allerschlechteste Combinacion unter der Föderativ-Verfassung ist, so beweisen doch die Kriege der Schweizerkantone im 14ten und 15ten Jahrhundert, der Krieg der Staaten Hollands gegen Spanien, der Krieg der Staaten Nordamerika's hinzüglich, daß selbst diese Föderativ-Bünde, die größte Kraft besitzen, ihre Unabhängigkeit nicht bloß zu behaupten, sondern gegen alle Bemühung der mächtigsten Feinde zu gründen. Der Ruhm und der Respekt, den die Schweizer in Europa für sich gründeten, wovon ihre Enkel seit Jahrhunderten sich genährt haben, ward unter dieser schlechten Föderativ-Verfassung erworben. Die Schweiz ist in unsern Tagen gefallen: aber Venetig, ohne eine Föderativ-Verfassung, stark durch 5,000,000 Untertanen, und durch

eine außerordentlich centralistische Regierung, hat das-
selbe Loos gehabt. Also muß man die Gründe des
Falls in andern Ursachen als in der Verfassung suchen.

Die einzelnen nachtheiligen Wirkungen, welche aus
einer mit Einheit verknüpften Föderativ-Verfassung, in
Betreff der schnell fortschreitenden Cultur der Na-
tion folgen können, verschwinden auf der Waagschaale
gegen die schweren Uebel einer strengen Einheit.
Der spekulative Philosoph sieht den Menschen immer
in einem zu vollkommenen Lichte, behandelt ihn immer
mehr wie ein vernünftiges als leidenschaftliches und
aus eigentümlichen Trieben zusammengesetztes Wesen;
deshwegen irrt der wohlwollende Philosoph so oft und
nicht selten gröber, als der gerade gesunde Verstand.

Jeder Mensch und jede Versammlung von Beam-
ten, strebt immer nach grösserer Unabhängigkeit. Dies
ist ganz richtig. Kuhn glaubt aber, daß mit dem
Beginnen seiner Verfassung, die ausübende Gewalt
eine Schaar von 10000 Mann stets auf den Beinen
halten müste. Wenn dies geschieht, so ist nichts von
dem Widerstand der einzelnen Magistraturen in den Can-
tonen zu fürchten: die Centralregierung besitzt alsdann
zwingende Gewalt in voller Kraft; und in diesem Fall
ist gar nichts gegen eine Verfassung einzuwenden, wo
Einheit mit Föderation, wie ich es denke, verbun-
den ist.

Was Kuhn in Betreff der kleinen Cantone sagt,
ist über alles schwach. Er schlüpft auch so schnell als
möglich darüber weg. Es missfällt mir im höchsten
Grade, daß, so oft man in der Schweiz über diese
Cantone redet oder schreibt, sie stets als anarchische
Regierungen vorgestellt werden, und daß es also ver-
dienstlich sey, dieser Unordnung ein Ende zu machen.
Ich werde mich nicht enthalten können, bey Gelegen-
heit meine Meynung darüber zu sagen.

Wir verstehen uns ganz gewiß. Vielleicht sind es
nur die Worte, die hier im Wege stehen. Föderati-
v-Verfassung ist gar nicht der richtige Ausdruck;
er führt Ideen herbei, die gar nicht hieher gehören,
und nur den Gegenstand verwirren. Einheit eines
Bürgerganzen für alle allgemeinen Zwecke und für das
allgemeine Wohl dergestalt organisiert, daß die Bürger
der einzelnen Theile des Ganzen, so viel Selbstthätig-
keit und Anteil bey der Verwaltung ihres Theils aus-
üben, als es nur zulässlich ist. Es lassen sich hierin vie-
lerley Modifikationen und Combinationen denken und
zeichnen; indessen ist Föderativ-Verfassung gar nicht
der passende Ausdruck dafür.

Es ist ein Elend mit den Menschen. Die Mittel-
mäßigkeit der meisten Köpfe verdreht das Beste in der
Welt. Ist eine Wahrheit, ein wohlthätiger Satz aus-
geworfen, um praktisch gemacht zu werden, so stehen
die gebundenen Geister der Mittelmäßigkeit überall im
Wege. Sie kennen dann nichts als diesen enoncierten
Satz; knechtische Pedanten des einzigen Gesichtspunkts,
erhebt sich ihr gefesselter Verstand nicht zu dem Sinn
des auszuführenden Gesetzes, welches in mannigfalti-
gen Modifikationen seinen Zweck erreichen kann, und
durch Mannigfaltigkeit nur fruchtbarer wird. Diese
Schaar der Tröpfe, ich gestehe es, die überall im
Wege sind, ist mir fast verhaßter geworden als die
andere Klasse von Widerstrebern des Guten, welche
nur aus Eigennutz handeln. Welch tolles Wesen wird
mit den einfachen politischen Grundsätzen getrieben.
Nichts ist einfacher und kürzer als eine Verfassungsakte.
Sie soll nichts als die allgemeinen Grundlinien ent-
halten, welche die Norm für alle zu bildenden Gesetze
und Anordnungen seyn müssen; die Grenzen, in
welchen so mancherley Combinationen liegen und also
erlaubt sind, sobald man nicht aus diesen vorgezeichne-
ten Grenzen hinaustritt. Z. B. die Bürger des Lan-
des oder der Cantone erwählen sich alle ihre Beamte
und Stellvertreter. Was liegt dem Gesetzgeber und
dem letzten Zweck daran, ob nun in einem Canton die
Bürger in einer Landsgemeinde versammelt ihre Beam-
ten ernennen, in einem andern lieber sich in Urver-
sammlungen zertheilen, und durch zwey oder drey
Wahlstufen ihre Beamten erwählen wollen u. s. w. ??
Alle diese Anordnungen gehören nicht für die Verfa-
ssungsakte, und nicht für den obersten Gesetzgeber, son-
dern dem Willen der Bürger jedes Cantons an. Die
Centralregierung wacht, daß jeder Canton in den Gren-
zen der Grundlinien bleibt und hat vermögende Gewalt
genug in einer Schaar Truppen, Gehorsam bey den
Widerspenstigen zu erhalten. — Diese wenigen Punk-
te werden hinreichend seyn, Sie näher mit meinen
Ansichten überhaupt in Betreff dieses wichtigen Gegen-
standes bekannt zu machen.

Grosser Rath, 18. Juli. Keine Sitzung.

Senat, 18. Juli. Annahme des Beschlusses
über den Austritt eines Dritttheils des grossen Rathes
im kommenden Herbstmonat. Annahme des Beschlusses,
der das Sustgeld in der Sust zu Luzern nur von den
Waaren zu entheben verordnet, die daselbst müssen ab-
geladen werden.